

16. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Berlin
(Berliner Untersuchungshaftgesetz – UVollzG Bln)**

Drs. 16/2491

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Gesetz über den Vollzug in der Untersuchungshaft in Berlin – Drs. 16/2491 – wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs) wird wie folgt gefasst:

„Der Vollzug hat die Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und den in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren zu begegnen.“

2. § 41 Abs. 1 (Pakete) wird wie folgt gefasst:

„Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmengen für die Sendungen und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 18 Abs. 4 entsprechend. Die Anstalt kann darüber hinaus Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand erfordern.“

3. § 52 Abs. 1 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren) wird wie folgt gefasst:

„Besondere Sicherungsmaßnahmen oder Einzelhaft ordnet das nach § 126 StPO zuständige Gericht an. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter oder andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung des Gerichts ist unverzüglich einzuholen.“

4. § 63 (Disziplinarbefugnis) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Disziplinarmaßnahmen ordnet das nach § 126 StPO zuständige Gericht an.“

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

Begründung:

Die Gesetzesvorlage wird dem besonderen Charakter der Untersuchungshaft in Abgrenzung zur Strafhaft nicht hinreichend gerecht. Mit den hier vorgenommenen Änderungen werden wesentliche Punkte korrigiert, die im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen kritisiert wurden (vgl. Rechtsausschuss-Protokoll 16/47 vom 16. September 2009).

zu 1.:

Da während der Untersuchungshaft die Unschuldvermutung gilt, ist die in der Vorlage enthaltene Formulierung einer „Gefahr weiterer Straftaten“ problematisch. Die hier vorgeschlagene Formulierung entspricht dem Entwurf für das Hamburgische Untersuchungshaftvollzugsgesetz und vermeidet den Eindruck einer Vorverurteilung.

zu 2.:

Die Gesetzesvorlage sieht vor, den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln zu verbieten. Das bedeutet eine Verschlechterung gegenüber dem Strafvollzugsgesetz, demzufolge immerhin dreimal jährlich solche Pakete empfangen werden dürfen. Diese Pakete haben für Gefangene nicht nur einen praktischen Nutzen in Anbetracht der eingeschränkten und teuren Einkaufsmöglichkeiten im Vollzug. Persönliche Pakete von Freundinnen, Freunden oder Verwandten haben zudem einen hohen emotionalen Wert. Angesichts der psychisch besonders angespannten Situation von Untersuchungsgefangenen ist nicht einzusehen, warum für sie härtere Regelungen getroffen werden sollten als bisher für verurteilte Straftäterinnen und Straftäter. Brandenburg erlaubt Untersuchungsgefangenen den Bezug von Nahrungs- und Genussmittelpaketen. Mit diesem Änderungsantrag wird die Brandenburgische Regelung hinsichtlich der Kontrolle der Pakete im Hinblick auf verbotene Gegenstände übernommen (vgl. § 41 Abs. 1 BbgUVollzG).

zu 3. und 4.:

Die Gesetzesvorlage überträgt die Entscheidung über besondere Sicherungsmaßnahmen oder Einzelhaft (§ 52) sowie über Disziplinarmaßnahmen (§ 63) der Anstalt. Damit wird die bisherige Konzeption, immer vorher einen Richter zu beteiligen, aufgegeben. Es ist jedoch rechtsstaatlich geboten und hat sich auch bewährt, die Entscheidungskompetenz in die Hände eines unabhängigen Gerichts zu legen. Lediglich bei Gefahr im Verzug soll die Anstaltsleitung vorläufig Sicherungsmaßnahmen anordnen können. Die Formulierung entspricht dem Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins.

Berlin, den 24. November 2009

Pop Ratzmann Behrendt
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen